

Departement für Justiz und
Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Mettlen, 1. Juni 2016

Vernehmlassungsantwort zum revidierten Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Jagdgesetzes, RB 922.1.

Wir unterstützen die Totalrevision des Gesetzes und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Verschiebung von wichtigen Punkten der Verordnung in das Gesetz ist sinnvoll.

Im Jahre 2014 hat der Grosse Rat mit 83 zu 10 Stimmen die Motion von Paul Koch „Standesinitiative – Änderung Jagdgesetz für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastruktur anrichten“, gut geheissen. Der Regierungsrat hat diese Vorlage ebenfalls unterstützt. Das Parlament in Bern hat die Standesinitiative im letzten Jahr abgelehnt. Es ist nun dringend notwendig, dass die Entschädigung der bisher nicht gedeckten Infrastrukturschäden im revidierten kantonalen Jagdgesetz aufgenommen wird. Wir stehen klar hinter dem Grundsatz, dass der Kanton für Schäden von geschützten Tieren generell aufkommen muss.

In diesem Zusammenhang verlangen wir eine grundsätzliche Neuregelung bei den Wildschäden mit folgenden Eckpunkten:

- Einfaches und einheitliches Anmeldeverfahren für sämtliche Wildschäden;
- Finanzieller Anreiz für die intensive Bejagung von schadstiftenden, jagdbaren Wildarten durch die Jagdgesellschaften;
- Begrenzung der Haftung der Jagdgesellschaften;
- Entschädigung der bisher nicht gedeckten Infrastrukturschäden durch Biber.

Elemente für die Neuregelung finden sich in der Jagdgesetzgebung anderer Kantone. So hat der Kan-ton St. Gallen die Wildschadenregelung stark vereinfacht. Gleichzeitig hat er eine Wildschadenpauschale für die Jagdgesellschaften eingeführt, die mit dem Pachtzins entrichtet wird. Eine solche Pauschalierung lehnen wir ab, weil der finanzielle Anreiz zur Schadenminderung durch die Jagdgesellschaften entfällt. Im Kanton Solothurn wird die Beteiligung der Jagdgesellschaften neu bis zum Betrag von 100 Prozent des Pachtzinses ihres Jagdreviers beschränkt. Wir halten die Festlegung einer jährlichen Obergrenze für zweckmässig, damit das finanzielle Risiko für das einzelne Mitglied einer Jagd-gesellschaft abschätzbar und begrenzt wird. Im Sinne dieser Überlegungen ist eine auf die Thurgauer Verhältnisse abgestimmte Wildschadenregelung zu erarbeiten. Im Gesetz sind lediglich die Grundsätze aufzuführen. Wir erwarten einen entsprechenden Vorschlag.

Bei den finanziellen Auswirkungen (Ziffer III. der Erläuterungen) müsste wohl auch die Erstellung einer neuen Schiessanlage und allenfalls die Kosten für die Überprüfung der Treffsicherheit aufgenommen oder darauf hingewiesen werden.

Anträge und Stellungnahmen zu folgenden Paragraphen:

§ 4 Absatz 2

Die neue Vorgabe, dass in der Regel jedes Revier 100 Hektaren Waldfläche nicht unterschreiten dürfe unterstützen wir grundsätzlich. Trotz der Änderung der Formulierung von „soll“ auf „darf“ ist weiterhin eine sinnvolle und nachsichtige Auslegung erforderlich, wie dies die Worte „in der Regel“ vorgeben.

§ 15 Ziffer 6

Der in der VO des Bundes verlangte periodische Nachweis der Treffsicherheit trägt sicher zur besseren Anerkennung der Jagd in der Bevölkerung bei und unterstützen wir. Die SVP unterstützt diese Stossrichtung. Eine zweijährliche Periodizität wurde unseres Erachtens jedoch genügen. Damit könnten Aufwand und Kosten etwas reduziert werden. Heute wird bei der Jagdprüfung die Treffsicherheit mit Schrot auf den geschützten Feldhasen getestet. Dies ist im Reglement des Regierungsrates über die Jagdprüfung zu ändern.

§ 17 Absatz 2

Die Handhabung und Umsetzung der Regelung der Jagdkarten für die ganze Dauer der Pachtjagd (acht Jahre) sowie der neue jährliche Nachweis der Treffsicherheit werfen Fragen auf, die aber in der Verordnung zu regeln sind.

§ 19 Absatz 1bis

Der Regierungsrat solle den Mitarbeitenden der Fachstelle keine besonderen Kompetenzen erteilen können. Das Prinzip der Revierjagd, in dem die Jagdgesellschaften alle Rechte und Pflichten zu erfüllen haben, darf nicht ausgehöhlt werden. Es besteht gar kein Bedarf für die Schaffung einer kantonalen Jagdaufsicht. Wir beantragen die Streichung von § 19 Absatz 1bis.

§ 22 Absatz 3

Auf Bundesebene ist die Baujagd bei der letzten Revision der Eidg. Jagdverordnung neu geregelt und verschärften Bedingungen unterworfen worden. Obwohl im Thurgau die Baujagd praktisch nicht mehr ausgeübt wird, sprechen wir uns gegen das generelle Verbot aus. Die Vorgaben in der Eidg. Jagdverordnung betreffend Baujagd genügen und sollten nicht eingeschränkt werden.

§ 26 Absatz 2

Die Formulierung nicht mehr im Gebrauch stehende Weidezäune kann sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Um eine etwas klarere Regelung zu erhalten beantragen wir, das Wort Weidezäune mit dem Wort mobil zu ergänzen. „Nicht mehr im Gebrauch stehende mobile Weidezäune, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind zu entfernen.“

§ 32 Absatz 1

Gestützt auf den Antrag von § 34 sind auch im § 32 die Infrastruktur-Anlagen aufzunehmen.

„Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren sowie Infrastruktur-Anlagen die zumutbaren Massnahmen zu treffen.“

Dies müsste zur Folge haben, dass in den Weisungen des Regierungsrates diese Vorbeugemassnahmen gegen Biber Schäden sowohl im Wald, wie auch bei den Infrastruktur-Anlagen auch entschädigt werden.

§ 34 Absatz 1

Mit der wachsenden Biberpopulation im Kanton Thurgau nehmen die Infrastrukturschäden (an Strassen, Flurwegen, Drainagen, Kanalböschungen, Entwässerungen, Hochwasserdämmen, Verbauungen, Binnenkanälen usw.) stark zu. Gestützt auf die Diskussion und Beschlussfassung des Grossen Rates zu der eingangs erwähnten Standesinitiative, ist im Gesetz die Entschädigung der Infrastrukturschäden durch den Biber im kantonalen Jagdgesetz aufzunehmen.

Wir beantragen folgende Fassung: „Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren sowie Infrastruktur-Anlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Absatz 4 JSG1) oder durch Hirsche, Wildschweine, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.“

An den verursachten Schäden durch Krähen sollten sich die Jagdgesellschaften wie bisher beteiligen.

Ohne Beteiligung durch die Jagdpächter wird die Bereitschaft Krähen zu schiessen wesentlich kleiner und der Bestand könnte rasch zunehmen.

§ 37bis Absatz 1

Bei Verkehrsunfällen mit Wild kann neu vom Verursacher eine Entschädigung für die Dienstleistungen der Aufsichtsbehörde, Schweisshundeführer oder Jagdgesellschaft verlangt werden. Die Zahl der Verkehrsunfälle mit Wild ist hoch. Die Fallwildstatistik auf den Strassen des Kantons Thurgau weist im vergangenen Jahr 1600 Tiere aus. Der Verursacher trägt bei einem Verkehrsunfall mit Wild wohl nie eine Schuld. Er ist jedoch verpflichtet in jedem Fall der Polizei Meldung zu erstatten. Nach Auskunft verschiedener Versicherungen werden Leistungen für die Bestätigung der Polizei oder der Jagdaufseher vergütet. Die Entschädigungen für Suchaktionen und Schadenersatz für das Wild werden generell abgelehnt. Da dem Verursacher keine Schuld nachgewiesen werden kann, sind die Haftungsansprüche nach diesem neuen Absatz fraglich. Unseres Erachtens müsste mindestens der Entschädigungsanspruch für das Nachsuchen gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau



R. Zbinden
Präsident